

Streichung der Mindestsicherung gefährdet öffentliche Sicherheit **Der Verein NEUSTART warnt vor einer kriminalitätsfördernden Wirkung durch den geplanten Ausschluss von der Sozialhilfe.**

Erhöhung des Rückfallsrisikos - neues Opferleid

Im Jahr 2017 wurden 21.255 Menschen von österreichischen Gerichten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (Quelle Sicherheitsbericht 2017). Darunter waren rund 14.000 Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder länger. Allein von den in der Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe betreuten Personen wären ca. 7400 Klienten und Klientinnen (40 %) betroffen. Für jene Menschen aus dieser Gruppe, die auf den Bezug von Mindestsicherung angewiesen sind, wird der geplante Ausschluss von der Mindestsicherung bedeuten, dass sie für mehrere Monate (zumindest 6) oder sogar Jahre keine ausreichenden Mittel zur Verfügung haben, um den notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten. Das wird für die davon Betroffenen die Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit und Abhängigkeit von Almosen erhöhen. Für die Gesellschaft wird das bedeuten, dass die mit der fehlenden Mindestexistenzsicherung einhergehende Perspektivlosigkeit zu vermehrtem Rückfall führt. Wenn es gelingt, Menschen eine stabile Existenzgrundlage zu verschaffen, ist der erste Schritt in Richtung einer erfolgreichen Kriminalitätsprävention geschafft. Armutslagen wie Arbeitslosigkeit, materielle Not und soziale Unterversorgung sind Risikofaktoren für das Überschreiten der Legalitätsgrenze. Das schafft neues Opferleid und widerspricht dem Bedürfnis nach Sicherheit in der Bevölkerung. Das subjektive Sicherheitsgefühl wird so durch höhere Rückfallsraten verschlechtert. Letztlich wird ein vermehrter Rückfall zu vermehrten Kosten im Strafvollzug führen. Ein Haftplatz kostet pro Monat rund € 3720,- und ist damit um ein Mehrfaches höher als die Mindestsicherung. Zahlen müsste das die Justiz.

Kontraproduktive Doppelbestrafung durch Justiz und Sozialministerium

Der Zweck von Strafen besteht darin, dass weitere Straffälligkeit verhindert wird. Strafen sind also dort legitimiert wo sie Gefahren abwehren und Schäden beseitigen. Strafen haben jedoch nicht den Zweck, in Teilen der Öffentlichkeit vorhandene Vergeltungsimpulse zu befriedigen. Die Formulierung im Gesetzestext „*adäquate öffentliche Sanktionswirkung*“ durch die Streichung der Mindestsicherung, ist als unzulässige Doppelbestrafung zu sehen. Es ist nicht Aufgabe des Sozialministeriums Strafmaßnahmen quasi als Nebenstrafen zu verhängen. Vielmehr sollten durch die Mindestsicherung Risiken reduziert und nicht durch mangelnde Existenzsicherung neue Sicherheitsrisiken erzeugt werden. Wesentliche kriminalitätsfördernde Faktoren sind nämlich Perspektivlosigkeit und unzureichende Möglichkeiten, den eigenen Lebensbedarf zu sichern. Der geplante Ausschluss von der Sozialhilfe als Nebenstrafe wird daher kriminalitätsfördernde Wirkungen entfalten und damit den Strafzwecken zuwiderlaufen.

Menschenrechtswidriges Vorgehen

Sozialhilfe hat, genauso wie die derzeitige bedarfsorientierte Mindestsicherung, die Aufgabe, allen Menschen, denen das aus sonstigen Quellen nicht möglich ist, die für ein menschenwürdiges Überleben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Entzug der Überlebenseicherung als Strafe ist ein Akt, der in einer gut entwickelten Rechtsordnung keinen Platz haben darf. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet „*Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.*“. Der Entzug der notwendigen Lebensgrundlage als Strafe würde dieses Menschenrecht verletzen.

Unsere dringende Empfehlung:

Das Vorhaben, den Ausschluss von der Sozialhilfe als Nebenstrafe einzuführen, soll ersatzlos aufgegeben werden.

Kontakt NEUSTART:

Andreas Zembaty
Mobil: 0676 84 73 31 100
andreas.zembaty@neustart.at
www.neustart.at

Quelltext Sozialhilfe Grundsatzgesetz:

*§ 4 Abs. 3 des geplanten **Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes**: „Subsidiär Schutzberechtigte sind von Leistungen gemäß §§ 5 und 6 auszuschließen. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für einen der Freiheitsstrafe entsprechenden Zeitraum, frühestens ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.“ . In den Erläuterungen wird dazu Folgendes ausgeführt: „Der temporäre Ausschluss bestimmter Straftäter von Leistungen der Sozialhilfe ist als Nebenfolge einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgesehen, um im Falle des Bezugs von Sozialleistungen auch für den Fall einer bedingten Nachsicht der gesamten oder eines Teiles der Strafe eine adäquate öffentliche Sanktionswirkung zu gewährleisten.“*